

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Einsendung der Entscheide über die falschen Herkunfts-
bezeichnungen.

(Vom 11. Juli 1899.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Art. 155, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893 (Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. XIII, Seite 497), lautet:

„Durch Beschluß des Bundesrates kann für eine bestimmte Zeitdauer und in Bezug auf eine bestimmte, durch Bundesgesetz geregelte Materie verfügt werden, daß sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlaß unentgeltlich dem Bundesrate einzusenden sind.“

Ein Specialfall veranlaßt uns, von dem uns hier eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

Wir laden Sie demgemäß ein, sämtliche in Ihrem Kanton ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden, welche sich auf die falschen Herkunftsbezeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und der Herkunftsbezeichnungen von Waren, vom 26. September 1890, sowie der internationalen Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891, beziehen, während der Dauer von fünf Jahren, vom 1. August 1899 an gerechnet, sofort nach deren Erlaß uns einzusenden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen,
samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 11. Juli 1899.

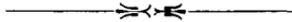
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einsendung der Entscheide über die falschen Herkunftsbezeichnungen. (Vom 11. Juli 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1899
Date	
Data	
Seite	181-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 846

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.